



SKOS-ARGUMENTARIUM DER SP KANTON ZÜRICH

Die SKOS hilft und nützt den Gemeinden

In den letzten Monaten waren Austrittsgesuche der SKOS in verschiedenen Gemeinden des Kantons Zürich ein Thema. Anlass für die Austrittsgesuche war ein Urteil des Bundesgerichts, das im Fall Berikon Verfahrensfehler der Gemeinde festgestellt hat, als diese einem unkooperativen Sozialhilfebezüger die Sozialhilfe kürzte bzw. einstellte. Die Verfahrensrechte werden nicht von der SKOS definiert, sondern sind auf Gesetzesstufe geregelt und werden durch die Rechtsprechung konkretisiert. Die SKOS gibt diese gesetzlichen Grundlagen lediglich in ihren Praxisanleitungen weiter (genau um solche Fehler zu vermeiden), hat aber keinen Einfluss auf sie. Somit kann dies auch kein Grund für einen Austritt sein.

Trotzdem sind unterdessen schweizweit einige Gemeinden aus der SKOS ausgetreten (z.B. Dübendorf). Für Gemeinden/Sektionen, bei denen das ein Thema ist, soll dieses Argumentarium eine Hilfestellung sein, um sachgerecht zu argumentieren.

Wer ist die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)?

Die SKOS setzt sich seit ihrer Gründung im Jahr 1905 als Fachverband für die Ausgestaltung und Entwicklung der Sozialhilfe ein. Das Recht auf Hilfe in Notlagen ist in der Bundesverfassung, Artikel 12, festgehalten. Ein nationales Rahmengesetz für die Ausgestaltung dieser (Sozial-)Hilfe scheiterte jedoch im eidgenössischen Parlament am Ständerat, der den Kantonen keine einheitlichen Vorgaben machen wollte. Genau dort setzt die SKOS an und erstellt zusammen mit VertreterInnen von Gemeinden, Kantonen, dem Bund sowie von privaten Organisationen des Sozialbereichs Richtlinien und Arbeitsinstrumente für die Praxis. Die SKOS betreibt zudem Forschungsarbeit und ist Anlaufstelle für ihre Mitglieder bei Fragen zur Sozialhilfe und zur beruflichen und sozialen Integration. Über 1000 Kantone, Städte, Gemeinden, Bundesämter und private Organisationen (keine Privatpersonen) sind Mitglieder der SKOS und können von ihrem Mitspracherecht Gebrauch machen. Dies garantiert, dass die Richtlinien und anderen Arbeitsunterlagen breit abgestützt und für die Praxis tauglich sind. Im Kanton Zürich wurden die SKOS-Richtlinien vom Regierungsrat für verbindlich erklärt und in einer Verordnung verankert. Weitere Infos unter: www.skos.ch

Unsere SP-Antworten auf die Behauptungen der Austrittsfreudigen:

BEHAUPTUNG 1: Wegen der SKOS wird die Sozialhilfe unverhältnismässig teurer!

Spielte die Sozialhilfe zu Beginn der 1990er Jahre nur eine marginale Rolle als letztes Auffangnetz, muss sie immer häufiger neben vorübergehenden Notlagen auch strukturell bedingte Risiken abdecken. Neben den steigenden Fallzahlen kann die starke Zunahme der Nettoleistungen auch damit erklärt werden, dass die Lücke zwischen Einkommen und Bedarf (Bedarfslücke) immer grösser wird. Die Sozialhilfe muss pro Fall mehr zur Existenzsicherung beitragen. Die Zunahme des Nettoaufwandes für die Sozialhilfe in den vergangenen 20 Jahren ist also nicht die Folge einer grosszügigeren Bemessung des Bedarfs!

Die Sozialhilfequote hat seit 2005 sogar von 3.9% auf 3.2% abgenommen.

BEHAUPTUNG 2: Die SKOS bevormundet die Gemeinden!

Von Bevormundung kann keine Rede sein, denn die SKOS gibt mit ihren Richtlinien nur Empfehlungen ab, die in Absprache mit ihren Mitgliedern erarbeitet werden. Die über 600 Gemeinden als Mitglieder der SKOS haben die Möglichkeit, bei Ausarbeitung, Gestaltung und Änderung der Richtlinien mit zu arbeiten und mit zu entscheiden. Wer nicht dabei ist, hat keinen Einfluss.

BEHAUPTUNG 3: Die SKOS kostet uns nur!

Die Gemeinden erhalten auch etwas von der SKOS: Beratungsservice, Fortbildungsangebote, Praxishilfen, Erfahrungsaustausch, Grundlagenpapiere, Zahlen, Fakten und wissenschaftliche Untersuchungen.

BEHAUPTUNG 4: Wir möchten uns sowieso nicht mehr an die zu hohen Richtlinien halten!

Im Kanton Zürich sind die SKOS-Richtlinien verbindlich, d.h. Rekurse gegen niedrigere Leistungen werden in der Regel geschützt. Es ist aber nicht die SKOS, die die Gemeinden zur Einhaltung der Richtlinien zwingt, sondern die kantonale Gesetzgebung (Verordnung).

Der Austritt einer Gemeinde aus der SKOS nützt also gar nichts - im Gegenteil:

Durch die Einigung auf gemeinsame, gleiche Richtlinien wird eine Gleichbehandlung in der Sozialhilfe ermöglicht, die «Sozial-Tourismus» und Streitigkeiten um Leistungen unter Gemeinden und Kantonen gar nicht erst aufkommen lässt.

BEHAUPTUNG 5: Die SKOS-Richtlinien verlangen übertriebene Leistungen!

Die materielle Hilfe gemäss SKOS-Richtlinien sichert zunächst den Lebensbedarf und beträgt Fr. 986.- für eine Person, Fr. 1'510.- für zwei und Fr. 1'833.- für drei Personen. Diese Ansätze sind tiefer als jene im Jahr 2004. Dazu kommen die Miete für eine angemessene Wohnung und die Krankenkassenprämien (Grundversicherung). Dies sind Ansätze, die nur ein sehr bescheidenes Leben erlauben.

Der Bedarf für Sozialhilfeansprüche wird von den Fachleuten der örtlichen Sozialämter oder Sozialdienste sehr seriös und nach strengen Kriterien abgeklärt und regelmässig überprüft. Niemand erhält einfach so Sozialhilfeunterstützung; es findet immer eine Einzelfallabklärung statt.

BEHAUPTUNG 6: Sozialhilfe heisst, sich in die staatliche Hängematte zu legen!

Ein Drittel aller Sozialhilfeempfänger ist ganz oder teilweise berufstätig und trotzdem auf reduzierte Sozialhilfeleistungen angewiesen.

Viele Menschen werden in die Sozialhilfe abgedrängt, weil Sozialversicherungen wie die IV ihre Leistungen aus Spargründen kürzen oder abbauen.

BEHAUPTUNG 7: Wer Sozialhilfe bezieht, hat keinen Anreiz mehr zu arbeiten!

Die Leistungen der Sozialhilfe liegen deutlich unter den Mindestlöhnen, soweit diese festgelegt sind.

Die SKOS-Richtlinien beinhalten Anreize zur Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit. Mit der Gewährung von Einkommensfreibeträgen wird dem Grundsatz «Arbeit soll sich lohnen» Rechnung getragen. Einkommensfreibeträge sind bestimmte Beträge, über die erwerbstätige Sozialhilfebeziehende frei verfügen können.

Es gibt in den Gemeinden vielfältige Massnahmen zur Arbeitsintegration und Auflagen, welche Arbeitsfähige dazu verpflichten, Arbeitsangebote anzunehmen bzw. sich selber um eine Arbeitsstelle zu bemühen (Prinzip von Leistung und Gegenleistung).

In bestimmten Einkommensbereichen kann es vorkommen, dass einem Haushalt von sozialhilfebeziehenden Personen höhere finanzielle Mittel zur Verfügung stehen als erwerbstätigen Personen mit einem niedrigen Einkommen. Dies hat nicht nur mit der Ausgestaltung der Sozialhilfe zu tun, sondern vor allem mit dem kantonalen Steuersystem und der kantonal geregelten Prämienverbilligung für die Krankenversicherung.

BEHAUPTUNG 8: Wer einmal sozialhilfeabhängig ist, bleibt immer sozialhilfeabhängig!

2011 hielten sich Zugänge und Abgänge bei der Sozialhilfe die Waage. Bei 53% aller abgeschlossenen Fälle betrug die Bezugsdauer weniger als ein Jahr. Dies zeigt, dass die Überbrückungsfunktion der Sozialhilfe bei einer vorübergehenden finanziellen Notlage nach wie vor von Bedeutung ist. Jeder sechste abgeschlossene Fall und 30% aller laufenden Fälle waren bzw. sind «Langzeitfälle» mit einer Bezugsdauer von mehr als vier Jahren.

Vor allem ältere Leute im erwerbsfähigen Alter gehören zu den «Langzeitfällen», da sie nicht von Sozialversicherungen wie der Arbeitslosenversicherung oder der AHV Leistungen beziehen können.

BEHAUPTUNG 9: Sozialhilfe beziehen vor allem Ausländerinnen und Ausländer!

Die Sozialhilfequote ist bei AusländerInnen mit 6.1% im Jahr 2012 fast dreimal so hoch wie bei SchweizerInnen. Besonders AusländerInnen aussereuropäischer Herkunft sind überdurchschnittlich oft auf Sozialhilfe angewiesen. Dies, weil sie oft über geringe berufliche Qualifikationen verfügen und deshalb bei einem Verlust der Erwerbsarbeit schlechtere Arbeitsmarktchancen haben. Zudem arbeiten sie oft im Niedriglohnbereich und haben trotz Vollzeitjob nicht unbedingt ein existenzsicherndes Einkommen. All diese Faktoren tragen dazu bei, dass AusländerInnen häufiger auf Sozialhilfe angewiesen sind.

BEHAUPTUNG 10: Die SKOS-Richtlinien kennen keine Sanktionen!

Die Sozialhilfeorgane haben die Verpflichtung, diejenigen Personen finanziell zu unterstützen, die in einer Notlage sind. Aus diesem Grund kennt die Sozialhilfe ein System von Kontroll- und Sanktionsinstrumenten. Dieses sorgt dafür, dass in der überwiegenden Mehrheit der Fälle die Sozialhilfeleistungen an die wirklich Bedürftigen ausgerichtet werden.

Es ist den SKOS-Richtlinien zu verdanken, dass eine Vielzahl von Massnahmen zur Verfügung steht, mit denen bei Missbrauchsfällen die entsprechenden Konsequenzen gezogen werden können. Das kantonale Sozialhilferecht bietet die gesetzliche Grundlage für die verschiedenen repressiven Sanktionen, welche nachfolgend kurz dargestellt werden. Wichtig ist dabei, dass das korrekte formelle Verfahren angewandt wird.

Kürzung der Sozialhilfeleistung: Bei Pflichtverletzungen wie Nichteinhalten von Weisungen des Sozialdienstes ist dieser berechtigt, die Sozialhilfeleistungen zu kürzen. Das Zürcher Sozialhilfegesetz regelt Voraussetzungen, Umfang und Verfahren (§ 24 SHG).

Einstellung der Sozialhilfe: Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Ausrichtung der Sozialhilfe sogar ganz eingestellt werden. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die unterstützte Person sich selbst helfen könnte, sich aber weigert, eine ihr zumutbare und konkret zur Verfügung stehende Arbeitsstelle anzunehmen. Allerdings darf eine derart einschneidende Massnahme nur unter engen Voraussetzungen verfügt werden (vgl. § 24a SHG).

Rückerstattung der Sozialhilfe: Anspruch und Bemessung von Unterstützungsleistungen gehen von einer konkreten persönlichen und finanziellen Situation der unterstützten Person aus. Verletzt sie aber ihre Informationspflicht, indem sie falsche Angaben macht oder veränderte Verhältnisse nicht meldet, und führt dies zu einem unrechtmässigen Bezug von Leistungen, müssen die zu Unrecht bezogenen Leistungen zurückerstattet werden. Eine Rückerstattung wird auch dann verlangt, wenn Sozialhilfeleistungen zweckwidrig verwendet werden.

Nichteintreten: Wenn eine betroffene Person sich weigert, die zur Bedarfsbemessung notwendigen Angaben und Dokumente beizubringen, wird auf das Sozialhilfegesuch nicht eingetreten.

Einsatz von Sozialinspektoren und anderen Kontrollinstanzen: Bei undurchsichtigen Verhältnissen oder in Situationen, wo Verdacht auf unrechtmässigen oder missbräuchlichen Leistungsbezug besteht, kann der Einsatz von Sozialinspektoren für vertiefte Sachverhaltsabklärungen ein geeignetes Instrument sein, um unrechtmässigen Bezug zu verhindern.

Strafrechtliche Verfolgung: Der betrügerische Bezug von Leistungen führt zwingend zu einer Anklage und hat strafrechtliche Sanktionen zur Folge (vgl. Betrug gemäss Art. 146 StGB und § 48a SHG).

BEHAUPTUNG 11: Der Sozialhilfemissbrauch ist weit verbreitet!

Die Sozialhilfe kämpft mit Unterstützung der SKOS aktiv gegen Missbräuche. Durch Vollmachten lässt sie sich bei Banken und Arbeitgebenden und anderen Stellen Einsicht in die finanziellen Verhältnisse der KlientInnen geben. Sie prüft die Steuerdaten.

Die Missbrauchsquote in der Sozialhilfe liegt deutlich tiefer als in der privaten Versicherungsbranche. Sozialhilfemissbrauch kommt am ehesten in Form von Schwarzarbeit vor oder im Verschweigen der tatsächlichen Wohnverhältnisse. Die steigende Zahl der Anklagen dürfte weniger auf eine Zunahme von Betrug als vielmehr auf die gestiegene Sensibilität und die konsequentere Strafverfolgung zurückzuführen sein.

Die Mitarbeitenden der Sozialhilfeämter, die Polizei, die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte sind seit einigen Jahren vermehrt sensibilisiert, was zu einer eindeutig strafferen und wirksameren Kontrolle beim Bezug sowie zu einer konsequenteren Verfolgung der Strafsünder führt.

Zu Recht vertritt die SKOS die klare Haltung, dass Sozialhilfemissbrauch kein Tabuthema sein darf und dass missbräuchliches Verhalten konsequent verfolgt werden muss.

FAZIT: Die Gemeinden brauchen die SKOS

Die SKOS ist eine Einrichtung der Gemeinden, Kantone und weiterer Organisationen. Sie stellt wissenschaftliche Grundlagen zur Verfügung und ermöglicht den Austausch zwischen den Sozialdiensten. Solange es kein Rahmengesetz für die Sozialhilfe auf nationaler Ebene gibt, braucht es die SKOS als Gremium für die Koordination und laufende Anpassung der Richtlinien für die Sozialhilfe.

Dank der SKOS hat die Schweiz ein effizientes und wirksames Instrument für die Armutsbekämpfung.